

1. Allgemeines

Die KELL Kommunalentsorgung Landkreis Leipzig (KELL GmbH), im Folgenden Auftraggeber genannt, schreibt folgende Leistungen neu aus:

Los 1: Lieferung von Abfallbehältern für die Restmüllentsorgung inklusive Ausrüstung mit Transpondern in Teilbereichen des Landkreis Leipzig

Los 2: Verteilung von Restabfallbehältern, Behälterkennzeichnung mit durch den Auftragnehmer zu stellenden Aufklebern / Behälterkennzeichnung sowie Rückholung der Altbehälter in einem Teilgebiet des Landkreises Leipzig

Los 1:

Leistungsbeginn: ab 01. August 2025

Leistungsende: August 2025

Los 2:

Leistungsbeginn: ab 01. September 2025

Leistungsende: 31.10.2025

Leistungszeitraum: September / Oktober 2025

In der vorliegenden Leistungsbeschreibung werden u.a. technische und organisatorische Rahmenbedingungen, Mindeststandards und Qualitätsvorgaben sowie Mengengerüste für die Leistungserbringung definiert.

Entsorgungsgebiet

Der Landkreis Leipzig befindet sich im nordwestlichen Teil des Freistaates Sachsen (Bundesrepublik Deutschland) und umschließt zum Teil die kreisfreie Stadt Leipzig.

Der Landkreis Leipzig stellt sich in der folgenden Abbildung wie folgt dar:



Im Landkreis Leipzig leben 260.706 Einwohner (Stand 31.12.2023).

Der Landkreis ist verkehrstechnisch sehr gut erschlossen. Die Fernstraßenanbindung des Entsorgungsgebietes ist geprägt durch die Bundesautobahnen A 14 und A 38 in Ost-West-Richtung sowie die Bundesautobahn und Bundesstraßen A 72, B 6, B 95 und B 2 (von Leipzig in verschiedene Richtungen). Aus Sicht der ausschreibenden Stelle ist es für die Kalkulation der im ausgeschriebenen Leistungsumfang enthaltenen Logistikleistungen unerlässlich, die gebietsspezifische Situation vor Ort zu begutachten. Die diesbezüglich in den Vergabeunterlagen erfolgten Angaben erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sollen den Bietern ausschließlich zur schnellen Orientierung dienen.

2. Beschreibung der einzelnen Leistungen

2.1. Allgemeines

Organisation, Qualitätssicherung und Nachweisführung

Art und Umfang der einzusetzenden und für den Einsatzzweck geeigneten Technik sind jeweils unter Berücksichtigung der Anforderungen in dieser Leistungsbeschreibung vom Auftragnehmer zu bestimmen.

Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung liegt beim Auftragnehmer. Kriterien hierfür sind z.B. die

- Einhaltung der vom Auftragnehmer geplanten und mit dem Auftraggeber abgestimmten Termine,
- Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Mindestlohn
- Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit an allen vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit der ausgeschriebenen Leistung betriebenen Betriebsstätten, insbesondere solchen mit Publikumsverkehr,
- Bürgerfreundliches Auftreten aller Beschäftigten.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber gegenüber spätestens mit der Auftragserteilung einen festen Ansprechpartner (Geschäftsführer oder Betriebsleiter) sowie einen Vertreter für alle Belange der Leistungsdurchführung zu benennen.

Für Los 2 gilt insbesondere:

Darüber hinaus hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass der Besatzung jedes zur Auftragserfüllung eingesetzten Fahrzeuges mindestens eine deutschsprachige Person angehört.

Alle vom Auftraggeber geforderten Leistungsnachweise sind mit Namen und Unterschrift des jeweiligen Leistungserbringers zu versehen.

Die Nachweisführung erfolgt in elektronischer Form (bei Tabellen, Statistiken o.ä.) und ist dem Auftraggeber zu übermitteln. Der Auftraggeber behält sich vor, die Nachweisführung auch in Papierform abzufordern.

Alle an den Auftraggeber übermittelten Daten sind beim Auftragnehmer mindestens 2 Jahre zu speichern und dem Auftraggeber bei Bedarf nochmals zur Verfügung zu stellen.

3. Flexibilität

Der Auftragnehmer hat die Leistungserbringung auch bei veränderten rechtlichen und organisatorischen Anforderungen und veränderten Mengen abzusichern.

Jahreszeitliche und arbeitstägliche sowie weitere leistungsrelevante Mengengerüste liegen außerhalb des Einflussbereichs des Auftraggebers und sind vom Auftragnehmer bei der für die Angebotskalkulation erforderlichen Kapazitätsplanung zu berücksichtigen.

Zu den Aufgaben des Auftragnehmers gehört auch die termingerechte Sicherstellung der Leistungserbringung bei kurzfristig auftretenden verkehrstechnischen sowie bei witterungsbedingten Hemmnissen.

4. Nachholung von Leistungen/ Reklamationsbearbeitung/ Meldepflichten

Durch den Auftragnehmer ist während der Leistungsphase montags bis freitags in der Zeit von 08.00 bis 16.30 Uhr eine durchgehend besetzte, deutschsprachige, qualifizierte und ortskundige Erreichbarkeit sicherzustellen. Dies ist während des gesamten Zeitraums der Behälterausstellung erforderlich. Dafür hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine zentrale Telefonnummer zu nennen. Die Angabe mehrerer Telefonnummern, auch für den Fall der Einschaltung von Unterauftragnehmern, ist nicht zulässig.

Der Auftraggeber ist unverzüglich, spätestens jedoch bis 8.00 Uhr des nachfolgenden Werktags unter Angabe des Grundes über nicht durchgeführte Leistungen, z.B. nicht erfolgte Behälterstellungen oder sonstige Vorkommnisse zu informieren.

Die Nachholung von ganz oder teilweise nicht durchgeführten Leistungen und die Behebung von Mängeln hat der Auftragnehmer verschuldensunabhängig umgehend durchzuführen, längstens jedoch innerhalb von 2 Werktagen. Die Nachholung hat der Auftragnehmer auf seine Kosten auf geeignete Weise bekanntzugeben. Sofern der Auftraggeber die Bekanntmachung veranlasst, trägt der Auftragnehmer die Bekanntmachungskosten.

Für Nachholungen von Leistungen/Behebung von Mängeln wird kein über das normale Leistungsentgelt hinausgehendes Entgelt gezahlt.